

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe –  
OSKAR  
Version 2  
vom 11.07.2019**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 die nachstehende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil A für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR – beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung Teil A für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR – am 11.07.2019 genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

<b>A. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>2</b>
<b>I. Abschnitt Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Vorpraktikum .....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang .....	2
§ 4 Praktisches Studiensemester .....	3
§ 5 Zusatzfächer .....	3
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	3
<b>II. Abschnitt Prüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 7 Zweck und Durchführung von Prüfungen .....	3
§ 8 Prüfungsaufbau .....	3
§ 9 Art und Umfang der Prüfungen .....	4
§ 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen .....	4
§ 11 Prüfungsausschuss .....	4
§ 12 Zuständigkeiten .....	5
§ 13 Prüfer und Beisitzer .....	5
§ 14 Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen .....	5
§ 15 Zulassung zu Prüfungen .....	5
§ 16 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich .....	6
§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen .....	6
§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	6
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten .....	6
§ 20 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren .....	7
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	8
§ 23 Wiederholung der Prüfungen .....	8
§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis .....	8
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis .....	8
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	8
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden .....	8
<b>III. Abschnitt Studienabschluss .....</b>	<b>9</b>
§ 28 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- und Hauptstudium und Zeugnisse .....	9
§ 29 Zertifikat .....	9
§ 30 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium .....	9

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.*

<b>B. Besonderer Teil B.....</b>	<b>10</b>
§ 40 Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR.....	10
§ 41 Tabellen zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR .....	10
<b>C. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 50 Inkrafttreten .....	15

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR –, welches den nachfolgend aufgelisteten Bachelorstudiengängen vorgeschaltet ist:
- Baumanagement und Baubetrieb (BMBB)
  - Elektro- und Informationstechnik (EITB)
  - Fahrzeugtechnologie (FZTB)
  - Geodäsie und Navigation (GUNB)
  - Geoinformationsmanagement (GIMB) (Möglichkeit der Teilnahme am Orientierungssemester nur zum Sommersemester)
  - International Management (IMTB)
  - Maschinenbau (MABB)
  - Mechatronik (MECB)
  - Verkehrssystemmanagement (VSMB) (Möglichkeit der Teilnahme am Orientierungssemester nur zum Sommersemester)
  - Wirtschaftsingenieurwesen (WINB)
- (2) Die für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.

#### **§ 2 Vorpraktikum**

Die Zulassung zum Studium im Orientierungssemester setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Das Studium im Orientierungssemester ist ein Vorsemester, das den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 vorgeschaltet werden kann. Für die Studiengänge Geoinformationsmanagement und Verkehrssystemmanagement ist das Orientierungssemester nur im Sommersemester möglich. Es ist ein vollwertiges Studiensemester, das zur Qualifizierung und Orientierung im Bereich der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften dient.
- (2) Wenn das Studium im Orientierungssemester erfolgreich abgeschlossen wurde, erhöht sich die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge sowie die Frist gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge um 1 Semester.
- (3) Eine erfolgreiche Teilnahme am Studium im Orientierungssemester schließt eine Teilnahme am Projekt Erfolgreich starten aus.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Orientierungssemester erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Kreditpunkten (Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses (nach §11) können die im Besonderen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

- (6) Der Zugang zu einem Labor wird nur gewährt, wenn eine Sicherheitsbelehrung erfolgt ist und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung verwendet wird.

#### **§ 4 Praktisches Studiensemester**

Für das Studium im Orientierungssemester ist kein praktisches Studiensemester vorgesehen.

#### **§ 5 Zusatzfächer**

Für das Studium im Orientierungssemester sind keine Prüfungen in Zusatzfächern vorgesehen.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Werden Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vollständig nach der Immatrikulation innerhalb von vier Wochen ab Vorlesungsbeginn des neuen Studiensemesters vorzulegen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung erlischt nach diesen vier Wochen. Die Anerkennung von erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten muss beantragt werden. Über die konkrete Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

## **II. Abschnitt Prüfungen**

#### **§ 7 Zweck und Durchführung von Prüfungen**

Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Prüfungen sind so auszugestalten, dass sie in dem dafür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden können.

#### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Im Besonderen Teil B werden die Prüfungen des Studiums im Orientierungssemester sowie Art und Umfang der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).
- (2) Im Besonderen Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt, die im Studium im Orientierungssemester zu erbringen sind und eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen darstellen. Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Ist die Prüfungsvorleistung nicht fristgerecht erbracht, wird die zugehörige Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet (Note = 5,0).
- (3) Die Studienleistungen sind im Rahmen der Prüfungen zu erbringen, denen sie zugeordnet sind. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in der Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.

- (4) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können Tests angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit maximal 20 % gewichtet werden darf. Die Teilnahme dient der Verbesserung der Note. Die Entscheidung darüber, ob derartige Tests angeboten werden, trifft der Leiter der Lehrveranstaltung; er legt auch die Gewichtung fest.

### **§ 9 Art und Umfang der Prüfungen**

Im Besonderen Teil B werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Prüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

### **§ 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Die Prüfungsleistungen im Studium im Orientierungssemester sollen am Ende des Semesters abgelegt sein. Eine Beurlaubung, die nicht aus den Gründen des § 61 Abs. 3 LHG erfolgt, hemmt die Fristen nicht. Während einer derartigen Beurlaubung können keine Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.
- (3) Alle Prüfungsleistungen im Studium im Orientierungssemester müssen zum Ende des jeweiligen Semesters des Studiums im Orientierungssemester erbracht sein. Andernfalls erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen hemmen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter zehn Jahren, für das sie zu sorgen haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen im selben Haushalt leben und diese überwiegend allein betreuen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und terminlich gebundene Prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Frist, die verlängert werden soll, zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 5.

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Studien- und Prüfungsleistungen, der Prüfungen im Studium im Orientierungssemester sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist für das Studium im Orientierungssemester ein Prüfungsausschuss zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Von jeder beteiligten Fakultät wird ein Professor als Mitglied bestellt. Den Vorsitz führt der Prorektor für Studium und Lehre sowie Internationales. Ein Stellvertreter wird aus dem Kreis der bestellten Professoren gewählt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiter der Hochschulverwaltung können beratend hinzugezogen werden.

Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen übertragen. In Zweifelsfällen, bei denen kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, muss der Prüfungsausschuss entscheiden. In Angelegenheiten, deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung.

## **§ 12 Zuständigkeiten**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist unter anderem zuständig für Entscheidungen über:
  1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21),
  2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22) und die Genehmigung von Fristüberschreitungen (§ 10),
  3. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 6),
  4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 13),
- (2) Zertifikate werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Zusatz „In Vertretung“ unterschreiben.

## **§ 13 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem jeweiligen Dozenten abgenommen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen können durch den Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Noten für die Prüfungen eines Prüfungszeitraums sind durch die Prüfer im Onlinesystem der Hochschule spätestens bis zu dem Termin zu verbuchen, den der Senat im Terminplan als letzten Tag für die Noteneingabe für das jeweilige Semester festlegt.

## **§ 14 Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen**

Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Studium im Orientierungssemester zu erbringen sind.

## **§ 15 Zulassung zu Prüfungen**

Die Zulassung zu einer Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 14 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in einem in § 1 Abs. 1 aufgelisteten oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder eine Prüfung im Grundstudium oder im Hauptstudium endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 10 erloschen ist.

## § 16 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungszeit außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Werden zusätzliche Termine für Wiederholungsprüfungen außerhalb der regulären Prüfungszeit angeboten, gibt die jeweilige Fakultät diese rechtzeitig bekannt.

Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht: Mündliche Prüfung, Referat, Klausur, Laborarbeit, Studienarbeit, Entwurf, Übung, Praktische Arbeit, Test, elektronische Prüfung.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

## § 17 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 13) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## § 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurprüfungen können auch rechnergestützt durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten lehrveranstaltungsübergreifend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Bei Prüfungen und Prüfungsteilen im Antwortwahlverfahren („multiple choice“) bewertet derselbe Prüfer alle erbrachten Leistungen. Vor dem Prüfungstermin erfolgt weder eine Zuordnung von Punktwerten zu Noten noch eine Festlegung von Bewertungsmaßstäben. Für eine ganz oder teilweise falsch oder nicht bearbeitete Aufgabe dürfen in der Gesamtbewertung keine Punkte abgezogen werden.

## § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	= Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um  $\pm 0,3$  von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Notenwerte von 4,1 bis 4,5 ergeben die Note 4,3.

- (2) Werden Teile einer Prüfungsleistung von unterschiedlichen Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus der gewichteten Gesamtpunktzahl der zugehörigen Prüfungsteilleistungen. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen.

- (3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (4) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Abs. 1 und 3 wird im Diploma Supplement eine prozentuale Notenverteilung in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhalten soll:

Durchschnitt bis einschließlich 1,3:	$x_1$ %
Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	$x_2$ %
Durchschnitt bis einschließlich 1,7:	$x_3$ %
Durchschnitt bis einschließlich 2,0:	$x_4$ %
Durchschnitt bis einschließlich 2,3:	$x_5$ %

usw.

Außerdem wird der Gesamtdurchschnitt der Kohorte angegeben.

## § 20 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die rechtzeitige Anmeldung zu dieser Prüfung voraus. Die Anmeldung der Studierenden zu allen im jeweiligen Semester vorgesehenen Prüfungen in Pflichtfächern gilt als automatisch erfolgt. Ein Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Für Wiederholungsprüfungen im Baustein „Mathematische Qualifizierung“ finden hierzu § 21 und § 23 Anwendung.
- (2) Wahlpflichtfächer sowie nicht automatisch erfasste Prüfungsfächer müssen in der Anmeldezeit durch die Studierenden über das Informationszentrum (IZ) der Hochschule Karlsruhe eingetragen werden.
- (3) Die Abmeldung von Prüfungen muss so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung mindestens ein Kalendertag liegt. Die Abmeldung erfolgt im Onlineverfahren.
- (4) Die verbindlichen Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, Wahlpflichtfächern sowie für die Eintragung der Noten werden vom Senat im Terminplan pro Semester festgelegt.

## § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit einem aussagekräftigen Befund und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsan- und -abmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder der eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des

Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen des aktuellen Fachsemesters ausschließen.

- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und die notwendigen Studienleistungen sowie Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Das Studium im Orientierungssemester ist bestanden, wenn die Prüfung im Baustein „Mathematische Qualifizierung“ bestanden ist und mindestens weitere 8 CP erworben wurden.
- (3) Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Wurde das Studium im Orientierungssemester endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung vom Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Studierenden können im Onlinesystem der Hochschule ein Notenblatt mit allen Studienleistungen und ein Notenblatt nur mit den bestandenen Studienleistungen ausdrucken. Einen Monat nach Vorlesungsbeginn gelten die bis zu diesem Zeitpunkt verbuchten Noten als bestandskräftig festgestellt, es sei denn, dass Fehler bei der Bewertung schriftlich beim Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht werden.

## **§ 23 Wiederholung der Prüfungen**

Aufgrund der besonderen Struktur des Studiums im Orientierungssemester können Wiederholungen nicht angeboten werden.

## **§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis**

Im Studium im Orientierungssemester ist keine Bachelor-Thesis vorgesehen.

## **§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis**

Im Studium im Orientierungssemester ist keine Bachelor-Thesis vorgesehen.

## **§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Das ausgehändigte Zertifikat wird damit ungültig. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 bis 4 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form und Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.



- (2) Bescheide, die nicht der Zustellung bedürfen, werden mittels Versands an die Hochschulmailadresse des Studierenden oder per Post bekanntgegeben.

### **III. Abschnitt Studienabschluss**

#### **§ 28 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- und Hauptstudium und Zeugnisse**

Im Studium im Orientierungssemester ist keine Gesamtnote vorgesehen.

#### **§ 29 Zertifikat**

- (1) Die Studierenden des Studiums im Orientierungssemester erhalten am Ende der Studiendauer bei Bestehen (§22 Abs. 2) ein Zertifikat. In diesem Zertifikat werden die Teilnahme am Studium im Orientierungssemester bescheinigt und die erfolgreich bestandenen Prüfungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen Credits aufgeführt.
- (2) Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### **§ 30 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium**

- (1) Bei Bestehen des Orientierungssemesters (§22 Abs. 2) wird der Studierende ohne Teilnahme am Zulassungsverfahren direkt zum Weiterstudium in einem unter § 1 Abs. 1 aufgelisteten Bachelor-Studiengang seiner Wahl ins 1. Lehrplansemester zugelassen im zeitlich unmittelbar folgenden Semester. Zu den Studiengängen Geoinformationsmanagement und Verkehrssystemmanagement ist dies nur vom Sommer- auf das Wintersemester möglich.
- (2) Wird für den gewählten Bachelor-Studiengang der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert, so ist dieser spätestens bis zum Ende des jeweiligen Grundstudiums des fachspezifischen Bachelor-Studiums vorzulegen.
- (3) Wenn das Vorpraktikum bis zu dem in Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann dieses auf Antrag nachgeholt werden. Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Bachelor-Studiengänge geregelt.
- (4) Erfolgreich bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen im Studium im Orientierungssemester werden unter den in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge genannten Voraussetzungen anerkannt; alternativ können diese bei Verzicht auf Anerkennung auch wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen werden bei einem nachfolgenden Bachelor-Studium nicht als Fehlversuche gewertet.

## B. Besonderer Teil B

### § 40 Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR

- (1) Der Gesamtumfang dieses Studiums im Orientierungssemester beträgt 30 Credits nach ECTS.
- (2) Das Studium im Orientierungssemester besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen. Die für das Studium im Orientierungssemester angebotenen Studieninhalte sind in die vier Studienbausteine „Mathematische Qualifizierung“, „Fachliche Orientierung“, „Individuelle Orientierung“ und „Überfachliche Qualifizierung“ eingeteilt.
- (3) Die Module und Lehrveranstaltungen der vier Studienbausteine des Studiums im Orientierungssemester, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credit Points (CP), die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan (§ 41) hervor.

### § 41 Tabellen zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – OSKAR

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung  
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)  
Bei „XS“ siehe § 8 Abs. 3.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)  
Bei „XP“ siehe § 8 Abs. 3.

10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 12. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

Studium im Orientierungssemester							Tabelle 1				
Grundstudium											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	Bemerkung
Baustein Mathematische Qualifizierung (Pflichtmodul)											
OS110	Mathematik	1	8	7	1.V+2.Ü			2.Ue/1S	1.KI/120		Tf
<b>Aus den nachfolgenden Modulen müssen mindestens 8 CP erworben werden.</b>											
Baustein Individuelle Orientierung											
OS120	Individuelle Orientierung	1	6	4	(S+S+S)		St/1S				z. T. Block
Baustein Überfachliche Qualifizierung											
OS150	(Interdisziplinäres) Projekt	1	4	4	(Pr+S)		St/1S				z. T. Block
Baustein Fachliche Orientierung (Empfehlung: Teilnahme an Modulen aus mind. 2 Fakultäten)											
<b>Fakultät AB</b>											
<b>BMBB</b>											
BMB140	Baukonstruktion	1	4	5	1.(V+2.Ü)			2.Ue/1S	1.KI/120		
BMB160	Baubetriebslehre I	1	4	5	(V+V+Ü)				KI/180		
BMB230	Baustoffe I	1	4	5	((V+Ü)+(V+Ü))				KI/180		
BMB240	Bauorganisation I	1	4	5	1.((V+Ü)+2.Ü+3.Ü)			2.Re/15	1.KI/180		
<b>Fakultät EIT</b>											
EITB120	Gleichstromtechnik	1	4	5	1.V+2.L		2.La/1S		1.KI/120		
EITB150	Digitaltechnik	1	5	6	1.V+2.L		2.La/1S		1.KI/120		
<b>Fakultät IMM</b>											
<b>GIMB</b>											
GIMB260	Visualisierung	1	4	5	1.(V+V)+2.Ü+3.Ü			2.St/1S+3.St/1S	1. KI/120		Angebot nur im SoSe;
GIMB221	Graphische Datenverarbeitung	1	2	2	V			St/1S			Angebot nur im SoSe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	Bemerkung
<b>GUNB</b>											
GUNB130	Vermessungskunde 1	1	6	7	1.V+2.Ü			2.St/1S	1.KI/150		Angebot nur im WiSe; üPL (1. KI/150) mit GUNB140
GUNB140	Geodätische Grundlagen	1	6	6	1.(V+V+V)+2.Ü+3.Ü			2.St/1S+3.St/1S	1.KI/150		Angebot nur im WiSe; üPL (1. KI/150) mit GUNB130
GUNB240	Messtechnik und Sensorik	1	6	6	1.V+2.Pr+3.Ü		2.XS/1W	3.St/1S	1.KI/90		Angebot nur im SoSe
GUNB250	Vermessungskunde 2	1	5	5	1.V+2.Pr			2.XP/1S	1.KI/120		Angebot nur im SoSe
<b>VSMB</b>											
VSMB201	Entwurf von Verkehrsanlagen	1	5	7	1.(V+V)+2.Ü+3.Ü		2.Ue/1S+3.Ue/1S		1.KI/120		Angebot nur im SoSe
VSMB202	Verkehr und Umwelt	1	5	5	1.(V+V)+2.Ü			2.Ue/1S	1.KI/120		Angebot nur im SoSe
<b>Fakultät MMT</b>											
<b>FZTB</b>											
FZTB130	Produktion	1	8	8	1.V+2.L+3.(V+Ü)		3.PA/1S		1.KI/90+2.KL/90		
FZTB140	Werkstoffkunde	1	5	5	1.(V+Ü)+2.L		2.PA/1S		1.KI/90		
FZTB240	Informatik 1	1	6	6	1.V+2.L		2. La/1S		1.KI/90		
<b>MABB</b>											
MABB140	Werkstoffkunde	1	6	6	(V+Ü)			La/1S	KI/120		
MABB120	Technische Mechanik – Statik	1	5	6	(V+Ü)			Ha(3)/1W	KI/120		

MABB130	Fertigungstechnik	1	5	6	V			Re/20	KI/120		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	Bemerkung
<b>MECB</b>											
MECB120	Techn. Mechanik 1	1	5	6	(V+Ü)				KI/120		
MECB130	Elektronik 1	1	5	6	1.V+2.L		2.(La/1S o. St/ 1S)		1.KI/90		
MECB140	Informatik 1	1	5	6	1.(V+Ü)+ 2.L		2.La/1S		1.KI/90		
<b>Fakultät W</b>											
<b>WINB</b>											
WINB161	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	V				KI/90		
WINB241	Fertigung und Werkstoffe	1	4	5	(V+S)			Re/15	KI/90		
WINB261	Buchführung und Bilanzierung	1	4	5	V				KI/90		
<b>IMTB</b>											
IMTB140	VWL A	1	4	5	V				KI/90		
IMTB160	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	V				KI/90		
IMTB240	VWL B	1	4	5	V				KI/90		
IMTB250	Marketing A	1	4	5	V				KI/90		
IMTB260	Externes Rechnungswesen	1	4	5	V				KI/90		



## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 11.07.2019

Der Rektor

gez.  
Professor Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung  
Ausgehängt am: 12.07.2019  
Abgehängt am: 15.09.2019  
Im Intranet veröffentlicht am: 12.07.2019

Zur Beurkundung, Datum

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin